



KOA 12.101/24-020

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., über die Beschwerde von A vom 25.03.2024 gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 112/2023, mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 25.03.2024, bei der KommAustria am 27.03.2024 eingelangt, brachte A (in der Folge: Beschwerdeführer) wegen des am 12.02.2024 im Rahmen der Sendung „ORF III aktuell“ im Fernsehprogramm „ORF III“ ausgestrahlten Beitrages „Fakten mit profil“ eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G gegen den ORF (in der Folge: Beschwerdegegner) bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben vom 29.03.2024 ersuchte die KommAustria die ORF-Beitrags Service GmbH (in der Folge: OBS) um Bekanntgabe, ob es sich beim Beschwerdeführer um eine Person handelt, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, wie viele der in den Unterstützungserklärungen ersichtlichen Personen den ORF-Beitrag für ihren Hauptwohnsitz entrichten oder von diesem befreit sind, und wie viele der aus den Unterstützungserklärungen ersichtlichen Personen mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben.

Mit Schreiben vom selben Tag wurde die Beschwerde dem Beschwerdegegner zur Stellungnahme und Übermittlung von Aufzeichnungen der inkriminierten Sendung binnen drei Wochen ab Zustellung übermittelt.

Mit Schreiben vom 19.04.2024 nahm der Beschwerdegegner zur Beschwerde Stellung und legte Aufzeichnungen der inkriminierten Sendung vor.

Mit Schreiben vom 23.04.2024 wurde die Stellungnahme des Beschwerdegegners an den Beschwerdeführer zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 06.05.2024 führte die OBS aus, dass auf den Beschwerdeführer selbst keine aktive Meldung laute, jedoch von einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt der ORF-Beitrag entrichtet werde. Weiters würden 204 Unterschriften/Dateien vorliegen, von denen in 9 Fällen keine Zuordnung möglich sei, in zwei Fällen habe keine Unterschrift vorgelegen. Von den verbleibenden 198 Unterschriften seien 129 von Personen geleistet worden, die einen ORF-Beitrag entrichten würden, drei von Personen, die von der Entrichtung des ORF-Beitrags befreit seien und 60 Unterschriften würden von Personen stammen, die selbst keinen ORF-Beitrag entrichten, aber wahrscheinlich mit einer den ORF-Beitrag entrichtenden Person im gemeinsamen Haushalt wohnen.

Mit Schreiben vom 07.05.2024 nahm der Beschwerdeführer zu dem ihm übermittelten Schreiben des Beschwerdegegners Stellung.

Mit Schreiben vom 08.05.2024 übermittelte die KommAustria das Schreiben der OBS an den Beschwerdeführer sowie an den Beschwerdegegner zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 13.05.2024 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme des Beschwerdeführers zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme an den Beschwerdegegner.

Mit Schreiben vom 26.06.2024 wurde der Beschwerdeführer gemäß § 45 Abs. 3 AVG zur Stellungnahme aufgefordert und ihm – unter Verweis auf das bereits übermittelte Schreiben der OBS – vorgehalten, dass die KommAustria vorläufig davon ausgehe, dass die Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen sei, da der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Erhebung der Beschwerde nicht selbst den ORF-Beitrag für seinen Hauptwohnsitz entrichtet habe.

Mit Schreiben vom 10.07.2024 nahm der Beschwerdeführer dazu Stellung und führte aus, dass der Begriff des „Entrichters“ des ORF-Beitrages im ORF-G wie im ORF-Beitrags-Gesetz 2024 nicht definiert sei. Definiert sei allerdings der Begriff des „Beitragsschuldners“ in § 3 Abs. 1 und 2 ORF-Beitrags-Gesetz 2024. Der Beschwerdeführer und die in diesem Fall andere im gemeinsamen Haushalt entrichtende Person seien Gesamtschuldner des ORF-Beitrags und sei somit jeder der beiden zur Beitragsleistung verpflichtet. Bei sachlicher Betrachtung für die Beschwerdebefugnis nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G könne nicht relevant sein, wer von den gemeinsam haftenden Beitragsschuldern den Beitrag tatsächlich bezahle. Ein Abstellen auf die tatsächliche Entrichtung des Beitrages würde als unsachliche Differenzierung dem verfassungsgesetzlichen Gleichbehandlungsgebot widersprechen und habe daher bei verfassungskonformer Interpretation zu unterbleiben.

Mit Schreiben vom 16.07.2024 wurde dem Beschwerdegegner die Aufforderung zur Stellungnahme der KommAustria vom 26.06.2024 sowie die dazu ergangene Stellungnahme des Beschwerdeführers zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 19.07.2024 nahm der Beschwerdegegner dazu Stellung und führte aus, dass er sich der Rechtsauffassung der KommAustria anschließe. Zur Beurteilung der Zulässigkeit einer Popularbeschwerde nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G sei ausschließlich der Wortlaut dieser Bestimmung maßgeblich. Dieser sei insofern eindeutig, als eine Beschwerdelegitimation nur jenen

Personen zukomme, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichten (oder von ORF-Beitrag befreit seien). Synonyme des Wortes „entrichten“ seien „abführen“, „aus(be)zahlen“, „bezahlen“ und „geben.“ Jede Gesetzesauslegung habe mit der Erforschung des Wortsinns zu beginnen, die Bedeutung des Wortes „entrichten“ sei eindeutig. Der Gesetzgeber habe in seiner Formulierung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G bewusst zwischen jenen Personen unterschieden, die selbst den ORF-Beitrag entrichten und jenen, die mit einem Beitragszahler an derselben Adresse in einem gemeinsamen Haushalt leben, wobei letztere lediglich zur Abgabe von Unterstützungserklärungen, nicht jedoch zur Einbringung einer Beschwerde nach dem ORF-G berechtigt seien. Die Möglichkeit, dass eine Beschwerde auch von Personen unterstützt werden könne, die nicht selbst als Rundfunkteilnehmer registriert seien, aber mit einem solchen in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, sei im Jahr 2004 durch die Novelle BGBl. I Nr. 94/2004 eingeführt worden. Aus der Begründung des entsprechenden Abänderungsantrags zum Initiativantrag 430/A 21. GP ergebe sich, wie bereits aus dem eindeutigen Gesetzeswortlaut, dass die im gemeinsamen Haushalt wohnenden Personen lediglich als Unterstützer auftreten können. An dieser Rechtslage habe sich durch die Umstellung auf den ORF-Beitrag mit 01.01.2024 nichts geändert. Die Ausführungen des Beschwerdeführers, dass er Gesamtschuldner des ORF-Beitrags sei, würden ins Leere gehen, da der Wortlaut des § 36 Abs. 1 lit. b ORF-G nicht darauf abstelle.

Mit Schreiben der KommAustria vom 22.07.2024 wurde dem Beschwerdeführer die Stellungnahme des Beschwerdegegners zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Es langten keine weiteren Stellungnahmen ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer, A, entrichtet keinen ORF-Beitrag für seinen Hauptwohnsitz.

Dieser wird von einer anderen Person, welche an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt ihren Hauptwohnsitz hat, entrichtet.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf der Stellungnahme der OBS vom 06.05.2024, die dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 08.05.2024 übermittelt und mit Schreiben vom 26.06.2024 erneut vorgehalten wurde und insoweit unbestritten blieb.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

4.2. Rechtsgrundlagen

§ 36 ORF-G, in der zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 112/2023, lautet auszugsweise (Hervorhebung hinzugefügt):

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. *auf Grund von Beschwerden*

[...]

b. einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird sowie [...]

4.3. Rechtliche Beurteilung

Die KommAustria entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G aufgrund von Beschwerden einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird.

Der Beschwerdeführer brachte in seiner Stellungnahme vom 10.07.2024 zur Auslegung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G im Wesentlichen vor, dass der Begriff des „Entrichters“ des ORF-Beitrages im ORF-G nicht definiert sei. Gemäß § 3 Abs. 2 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 sei Beitragsschuldner die im Zentralen Melderegister mit Hauptwohnsitz eingetragene Person. Seien an einer Adresse mehrere Personen mit Hauptwohnsitz eingetragen, so seien diese Gesamtschuldner und damit jeder zur Beitragsleistung verpflichtet.

Diesem Vorbringen ist zunächst entgegenzuhalten, dass die Bestimmung des § 3 Abs. 2 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 offenbar selbst zwischen der Festlegung des Beitragsschuldners (erster Satz leg.cit.) und dem „Entrichten“ des ORF-Beitrages (zweiter Satz leg.cit.) unterscheidet. In diesem Sinn sind auch die Erläuterungen zu § 9 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 („Bei Gesamtschuldnern im Sinne des § 3 Abs. 2 befreit die Meldung durch einen der Gesamtschuldner alle übrigen Beitragsschuldner von der Meldepflicht. Gesamtschuldner haben im Rahmen der Anmeldung bekanntzugeben, wer von ihnen die Beiträge entrichten wird.“) zu verstehen (vgl. RV 2082 BlgNR, 27. GP).

Darüber hinaus ergibt sich nach Auffassung der KommAustria aus dem klaren Wortlaut des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G („*einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet*“), dass nur Personen, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichten oder vom ORF-Beitrag

befreit sind, zur Erhebung einer Beschwerde berechtigt sind. Personen, die mit einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, im gemeinsamen Haushalt wohnen, sind hingegen lediglich zur Unterstützung einer Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G, nicht aber zur Erhebung einer solchen berechtigt.

Hinzu kommt, dass nur bei einer solchen Auslegung der Formulierung „*solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird*“ ein eigenständiger normativer Gehalt zukommt, während nach der vom Beschwerdeführer vertretenen Auslegung mit „*solchen Personen*“ und „*Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben*“ derselbe Personenkreis gemeint wäre, womit dem Gesetzgeber unterstellt würde, Überflüssiges zu regeln (vgl. dazu VwGH 30.06.2015, Ro 20015/15/0015, mwN).

Für die Zulässigkeit der Beschwerde hätte die Entrichtung des ORF-Beitrags somit im Zeitpunkt ihrer Erhebung durch den Beschwerdeführer selbst erfolgen müssen oder hätte dieser von der Entrichtung befreit sein müssen.

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat in seiner Entscheidung VfSlg. 15.212/1998 zu einer Vorgängerbestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G (§ 27 Abs. 1 Z 1 lit. b Rundfunkgesetz) ausgesprochen: „*Die Einrichtung der Beschwerdemöglichkeit an die RFK gemäß § 27 RFG tritt zu den im Rahmen des österreichischen Rechtsschutzsystems der Bundesverfassung vorgesehenen Rechtsschutzeinrichtungen ergänzend hinzu. Aus Sicht der Bundesverfassung insgesamt, aber auch unter Bedachtnahme auf das BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks ist die Eröffnung einer solchen besonderen Beschwerdemöglichkeit nicht zwingend vorgesehen. Entschließt sich der Gesetzgeber zur Schaffung einer solchen besonderen, zusätzlichen Rechtsschutzeinrichtung, unterliegen die diesbezüglichen Regelungen zwar dem Gleichheitsgebot, doch steht dem Gesetzgeber ein weiterer Gestaltungsspielraum offen als bei Ausgestaltung der in der und durch die Bundesverfassung vorgeprägten, weil näher geregelten Institutionen des Rechtsschutzes.*“ (vgl. dazu auch VfSlg. 16.911/2003 zu § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G in der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Fassung).

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des VfGH steht dem Gesetzgeber somit bei der Ausgestaltung der Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G ein weiterer Gestaltungsspielraum offen.

Bereits in der vor der gegenständlich maßgeblichen Fassung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G in Geltung stehenden Rechtslage (BGBl. I Nr. 50/2010) hat der Gesetzgeber zwischen Rundfunkteilnehmern, die die Rundfunkgebühr entrichteten oder von dieser befreit waren, und Personen differenziert, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen. Nur Rundfunkteilnehmer, die die Rundfunkgebühr entrichteten oder von dieser befreit waren, waren zur Beschwerdeerhebung aktivlegitimiert.

Den Erläuterungen zur Novelle BGBl. I Nr. 112/2023 (RV 2082 BlgNR, 27. GP) kann entnommen werden, dass es sich „*bei der Änderung [in § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G] ... um die legislative erforderliche Anpassung der Regelungen über die Beschwerdebefugnis bei sogenannten Populärbeschwerden in Übereinstimmung mit der Terminologie des neuen ORF-Beitrags-Gesetzes*

[handelt].“ Es ergeben sich daher auch aus den Erläuterungen zu dieser Novelle keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber – über die Anpassung an das Finanzierungssystem hinaus – Änderungen der Aktivlegitimation der Beschwerdemöglichkeit nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G dergestalt vornehmen wollte, dass der Kreis der Berechtigten um Personen erweitert werden sollte, die mit Personen, die den ORF-Beitrag entrichten oder von diesem befreit sind, im gemeinsamen Haushalt wohnen.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des VfGH zum weiten Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung der Beschwerdemöglichkeit gemäß dem ORF-G und dem klaren Wortlaut des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G ist der Beschwerdeführer damit aufgrund des Umstandes, dass er im Beschwerdezeitpunkt selbst keinen ORF-Beitrag entrichtet hat, zur Erhebung der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G nicht berechtigt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.101/24-020“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 18. September 2024

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)